

Recht kompakt Marokko

21.03.2019

Inhalt

- ▶ Allgemeines
 - ▶ Öffnung des Marktes
 - ▶ Rechtsquellen
 - ▶ Mitgliedschaft in internationalen Organisationen
- ▶ UN-Kaufrecht
- ▶ Gewährleistungsrecht
 - ▶ Gewährleistung bei Vorliegen eines Rechtsmangels
 - ▶ Gewährleistung bei Vorliegen eines Sachmangels
 - ▶ Gewährleistungsrechte
- ▶ Sicherungsmittel
- ▶ Immobilienrecht
- ▶ Vertriebsrecht
 - ▶ Definition des Handelsvertreters
 - ▶ Handelsvertretervertrag
 - ▶ Vertragsbeendigung
 - ▶ Weitere Vertriebsformen
- ▶ Investitionsrecht
 - ▶ Investitionsschutzabkommen
 - ▶ Nationales Investitionsrecht
 - ▶ Freihandelszonen
- ▶ Gesellschaftsrecht
 - ▶ Aktiengesellschaft
 - ▶ Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 - ▶ Zweigniederlassungen
 - ▶ Repräsentanz
- ▶ Aufenthaltsrecht
- ▶ Arbeitsrecht
- ▶ Devisenrecht / Zahlungsverkehr
- ▶ Gewerblicher Rechtsschutz

- ▶ Patentrecht
- ▶ Markenrecht
- ▶ Urheberrecht
- ▶ Designs und industrielle Modelle
- ▶ Steuerrecht
 - ▶ Körperschaftsteuer
 - ▶ Einkommensteuer
 - ▶ Mehrwertsteuer
 - ▶ Kommunalsteuer
- ▶ Rechtsverfolgung
 - ▶ Gerichtsverfahren
- ▶ Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen
 - ▶ Schiedsgerichtsbarkeit
- ▶ Kontaktadressen

Basisinformationen für auslandsengagierte Unternehmen / Von Sherif Rohayem und Niko Sievert (März 2019)

Bonn (GTAI) - Der aktualisierte Länderbericht Recht kompakt Marokko bietet Ihnen einen Überblick über alle relevanten Rechtsthemen bei einem Auslandsengagement.

Allgemeines

Das Königreich Marokko (al-Mamlaka al-Maghribiya) liegt 15 Kilometer von Europa entfernt im Nordwesten Afrikas an der Straße von Gibraltar. Seine Unabhängigkeit von den ehemaligen Kolonialmächten Frankreich und Spanien erlangte Marokko im Jahr 1956; seit 1992 ist das Land eine konstitutionelle Monarchie (Art. 1 der marokkanischen Verfassung - mV).

Der Status des Westsaharagebiets an Marokkos Südgrenze, einer ehemaligen spanischen Provinz, die Spanien 1976 in die Unabhängigkeit entließ, ist wegen des seit den 1980er Jahren andauernden, phasenweise bewaffneten, Territorialkonflikts zwischen Marokko und der dortigen Unabhängigkeitsbewegung Polisario völkerrechtlich ungeklärt. Das UN-Referendum über das Schicksal des Westsaharagebiets steht noch aus. Diplomatische Spannungen zwischen Marokko und Algerien resultieren daraus, dass Algerien die Unabhängigkeitsbewegung unterstützt.

Das marokkanische Parlament besteht gemäß Art. 60 mV aus zwei Kammern, der Nationalversammlung (chambre des représentants) und dem Senat (chambre des conceillers). Regierungschef ist der Ministerpräsident, den der König gemäß Art. 47 mV unter Berücksichtigung der Mehrheitsverhältnisse ernennt - bis vor kurzem war dies Abdelilah Benkirane von der Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung. Im März 2017 entließ König Mohammed IV offiziell Benkirane, der nach der Parlamentswahl trotz einer Mehrheit seiner Partei keine Regierung bil-

RECHT KOMPAKT MAROKKO

den konnte. Daraufhin entließ ihn der König und übertrug seinem Parteikollegen und Premierminister, Saadeddine Othmani, die Aufgabe, eine neue Regierung zu bilden.

ÖFFNUNG DES MARKTES

Veranlasst durch den arabischen Frühling in den Nachbarländern folgte den Wirtschaftsreformen der letzten 20 Jahre zur Öffnung des Marktes für ausländische Investoren und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Industrie eine politische Reform in Form der Verfassungsänderung aus dem Jahr 2011. Unter Beibehaltung einiger neuralgischer Kompetenzen wie die Kontrolle über die Streitkräfte (Art. 53 mV), das Recht den Notstand auszurufen (Art. 59 mV) oder das Kabinett aufzulösen (Art. 51 mV), machte Mohammed VI. dem Parlament und der Justiz einige Zugeständnisse, die ihren Status innerhalb des Staatsgefüges aufgewertet haben.

Zur Umsetzung des in der Verfassung von 2011 vorgesehenen Machttransfers ist tatsächlich eine Reihe neuer Gesetze in Kraft getreten. Es handelt sich dabei um sogenannte *Lois organiques*; das sind Gesetze zur Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der Staatsorgane. Aufgrund Art. 87 mV hat das Parlament unter anderem das *Loi organique* no. 065-13 betreffend die Organisation und Leitung der Regierung und den rechtlichen Status der Mitglieder verabschiedet, ebenso das *Loi organiques* no. 066-13 betreffend das Verfassungsgericht (*Court Constitutionnel*). Mit beiden Gesetzen beabsichtigt die Regierung Vorgaben des sogenannten *good governance* zu verwirklichen. Dazu zählen vor allem Regeln zur Inkompatibilität von Ämtern sowie Regeln zu Nebentätigkeiten.

In Verbindung mit erhöhten Staatsausgaben zur Subventionierung einiger Grundnahrungsmittel sowie Gehaltserhöhungen für öffentliche Bedienstete gelang es der marokkanischen Führung, die kurzzeitig aufgebrannten Proteste zu befrieden. Traditionell erfreut sich das marokkanische Königshaus einer breiten Zustimmung aus der Bevölkerung, was vor allem für Mohammed VI. gilt, dessen Politik als überaus erfolgreich wahrgenommen wird, zumal im Vergleich mit den Nachbarländern, in denen die politischen Umbrüche stattgefunden haben. Diese politische Stabilität ist in der Region nahezu ein Alleinstellungsmerkmal. Dazu kommt in geografischer Hinsicht die zentrale Lage Marokkos am Mittelmeer, von der aus die unterschiedlichsten Absatzmärkte leicht erreichbar sind. Zwar gehört der Agrarsektor noch zu den Schwergewichten der marokkanischen Volkswirtschaft. Jedoch befindet sich das Land gegenwärtig in einer Transferphase von Agrar- zu Industrielandschaft.

RECHTSQUELLEN

Das marokkanische Rechtswesen orientiert sich weitgehend am französischen Recht. Insbesondere das marokkanische Handelsgesetz von 1913 beruht im Wesentlichen auf dem französischen *Code de Commerce* von 1807. Während auch der Allgemeine Teil des marokkanischen Zivilgesetzbuchs (*- qanun al iltizamät w-al'uqud*) in weiten Teilen dem französischen Zivilgesetzbuch gleicht, finden sich im Besonderen Teil durchaus Elemente aus dem islamischen Recht. Wie in den meisten arabischen Ländern findet darüber hinaus im Bereich des Erb- und Familienrechts eine Form des islamischen Scharia-Rechts Anwendung.

In hierarchischer Reihenfolge kennt das marokkanische Recht an erster Stelle vom König erlassene und vom Parlament verabschiedete Gesetze (*Lois*), die durch *ʔahirs* -(Verkundungsgesetze) bekanntgegeben werden. Es folgen vom Premierminister auf der Basis der *Lois* (Gesetze) verabschiedete *décrets* (Verordnungen). Aufgrund einer Befugnis des Premierministers können auch die jeweiligen Fachminister sogenannte *arrêtés* (Erlasse) erlassen.

MITGLIEDSCHAFT IN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Marokko ist Mitglied der Vereinten Nationen (UN), der Maghreb Union, der Arabischen Liga und der WTO. Marokko ist wegen des Westsahara-Konflikts im Jahr 1984 aus der Vorgängerorganisation der Afrikanischen Union (AU) ausgetreten und derzeit auch kein Mitglied der AU. Zwischen Marokko und der EU besteht ein Assoziati-

RECHT KOMPAKT MAROKKO

onsabkommen aus dem Jahr 1996, das 2000 in Kraft getreten ist. Letztlich soll das Assoziationsabkommen den Weg zur geplanten euromediterranen Freihandelszone ebnen.

UN-Kaufrecht

Marokko hat das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1984 (CISG) bisher nicht unterzeichnet.

Gewährleistungsrecht

Das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht ist in den Art. 532 ff. des Zivilgesetzbuches (Code des Obligations et des Contrats - ZGB) geregelt und kennt sowohl den Rechtsmangel (Art. 532 a ZGB) als auch den Sachmangel (Art. 532 b ZGB).

GEWÄHRLEISTUNG BEI VORLIEGEN EINE RECHTSMANGELS

Die Gewährleistung für Rechtsmängel umfasst zweierlei: Gemäß Art. 533 ZGB hat der Verkäufer jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die mit dem Kauf vereinbarten Nutzungsrechte am Kaufgegenstand zu schmälern oder zu beseitigen. Das ist typischerweise dann der Fall, wenn die Kaufsache mit dem Recht eines Dritten belastet ist, obwohl lastenfreies Eigentum beziehungsweise eine ausschließliche Lizenz vereinbart war.

Des Weiteren betrifft die Rechtsmängelhaftung die Besitzentziehung infolge eines rechtsgültigen Herausgabeanspruch eines Dritten, den dieser zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf die Kaufsache geltend macht (Art. 534 ZGB). Artikel 535 ZGB konkretisiert die Haftung wegen Entzug des Besitzes in der Weise, dass dieser substantiell sein muss. Wenn der Käufer also nur teilweise aufgrund eines Drittrechts in seinem Besitz an der Kaufsache gestört wird, muss diese Teilentziehung erheblich sein. Sie ist dann erheblich, wenn sie so schwer wiegt, dass der Käufer die Kaufsache nicht erworben hätte, hätte er die Einschränkung vor dem Kauf gekannt (Art. 534, 535 ZGB).

GEWÄHRLEISTUNG BEI VORLIEGEN EINES SACHMANGELS

Ähnliches gilt für den Sachmangel. Auch hier muss die Minderung des Wertes oder die Tauglichkeit der Kaufsache für den vertraglichen Zweck die Bagatellgrenze überschreiten (Art. 549 ZGB). Zudem haftet der Verkäufer nicht für Mängel, die der Käufer kannte oder bei üblicher Sorgfalt hätte erkennen können (Art. 569 ZGB). Etwas anderes gilt im Hinblick auf die Mängel, die der Käufer hätte erkennen können, wenn der Verkäufer deren Abwesenheit zugesichert hat.

Nachdem der Käufer die Kaufsache empfangen hat, muss er sie unverzüglich auf Mängel untersuchen. Einen festgestellten Mangel hat der Käufer dem Verkäufer sieben Tage nach Empfang der Kaufsache anzuzeigen (Art. 553 Abs. 1 ZGB). Unterlässt er dies, gilt die Sache als mängelfrei akzeptiert, es sei denn, der Mangel war bei einer normalen Untersuchung nicht erkennbar oder der Käufer war unverschuldet an der Untersuchung gehindert. In letzteren Fällen hat der Käufer den Mangel unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen (Art. 553 Abs. 2 ZGB).

GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE

An Gewährleistungsrechten kennt das marokkanische Recht den Rücktritt vom Vertrag, die Minderung (Art. 560 ZGB) und den Schadensersatz. Beim Rücktritt gibt der Käufer die Sache und die daraus gezogenen Gewinne an den Verkäufer zurück. Im Gegenzug erhält der Verkäufer den Kaufpreis und etwaig entstandene Kosten, inklusive Aufwendungen (Art 563 ZGB). Ist die Kaufsache untergegangen, hat der Käufer nur einen Anspruch auf Rückerstattung des vollständigen Kaufpreises, wenn der Untergang auf den Mangel zurückzuführen ist. Hat der Käufer

RECHT KOMPAKT MAROKKO

fer die weitere Verschlechterung der bereits mangelhaften Sache dagegen verschuldet, so bleibt ihm nur die Minderung (Art. 564 ZGB). Will der Käufer den Gegenstand hingegen ohnehin behalten, so verzichtet er damit sowohl auf seinen Rücktritts- als auch auf seinen Minderungsanspruch und ist in diesem Fall auf Schadensersatz beschränkt (Art. 556 Abs. 1 ZGB).

Die Gewährleistung kann gemäß Art. 544 ZGB auch vertraglich ausgeschlossen werden, jedoch nur in Bezug auf den Schadensersatz, nicht in Bezug auf die Rückerstattung des Kaufpreises. Gewährleistungsrechte verjähren bei beweglichen Sachen innerhalb von 30 Tagen ab Übergabe (Art. 573 Abs. 2 ZGB).

Am 5. Januar 2011 hat Marokko zudem ein Verbraucherschutzgesetz (Gesetz Nr. 31-08) verabschiedet. Es schützt Verbraucher vor unangemessenen Vertragsklauseln (Art. 15 Gesetz Nr. 31-08), irreführender Werbung und gewährt ihnen ein umfassendes Informationsrecht (Art. 3 Gesetz Nr. 31-08). Es stellt die Spielregeln für verschiedene Vertriebs- und Vertragsformen (Fernabsatz, Haustürgeschäft, Ausverkauf, Verbrauchsgüterkauf, Verbraucherkredit) auf. Wird ein Produkt oder eine Dienstleistung mit falscher oder irreführender Werbung beworben und entstehen dem Verbraucher daraus Schäden, so steht ihm ein Schadensersatzanspruch zu.

Sicherungsmittel

Das marokkanische Recht kennt eine Vielzahl an Sicherungsmitteln: Vom Aval (Art. 180 qanun al tidschari - Code de Commerce no. 15-95 - HGB) oder der Bürgschaft (Art. 1117 ff. ZGB) über den Eigentumsvorbehalt, die Abtretung von Forderungen (Art. 189 ff. ZGB; für Kaufleute Art. 529 ff. HGB), die Schuldübernahme (Art. 217 ff. ZGB), den Schuldschein, die Verpfändung (Art. 1170 ff. ZGB) bis hin zur Hypothek (Art. 157 ff. Dahir fixant la législation applicable aux immeubles immatriculés).

Anzumerken ist noch, dass - im Gegensatz zum deutschen Recht - das marokkanische Recht nicht die Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Übereignungsgeschäft kennt. Der Käufer erwirbt grundsätzlich bereits mit Abschluss des Vertrages das Eigentum (Art. 491 ZGB). Nichtsdestotrotz können die Parteien einen Eigentumsvorbehalt vereinbaren.

Im Jahr 2018 hat der marokkanische Gesetzgeber sein Insolvenzrecht reformiert. Das neue Insolvenzrecht regelt das Gesetz Nr. 73-17 vom 19. April 2018 über die Aufhebung und Ersetzung der Vorschriften des fünften Buches des HGB (Artt. 545 ff. HGB), das am 6. Dezember 2018 im Amtsblatt erschienen ist. Eine wichtige Neuerung enthalten die neu gefassten Artt. 560 ff. HGB. Sie führen ein neues Verfahren (Procédure de sauvegarde) ein. Ziel dieses Verfahrens ist die Sanierung von Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten. Das Verfahren ist allerdings nicht zulässig, wenn das Unternehmen zahlungsunfähig ist (Art. 560 HGB). Gemäß Art. 566 HGB verbleibt die Geschäftsführung im Falle der Procédure de sauvegarde in den Händen des Unternehmens, jedoch unter Aufsicht eines Externen, insofern ist es mit dem Verfahren der Eigenverwaltung nach deutschem Insolvenzrecht vergleichbar.

Immobilienrecht

Der Erwerb von Immobilien ist Ausländern grundsätzlich freigestellt. Ausgenommen ist allein der Grundstückserwerb für Investitionen im Agrarsektor. Jedoch haben ausländische Investoren im Agrarsektor in der Regel die Möglichkeit, langjährige Pachtverträge abzuschließen.

Der Erwerb von Grundeigentum im Wege der Veräußerung (zum Beispiel durch Kauf) bedarf der Eintragung in das Grundbuch (Art. 7 ?ahir du 9 ramadan 1331, Régime d'immatriculation des immeubles - Grundbuchgesetz - GBG). Außerhalb des Grundbuchs ist ein Erwerb nach islamischem Gewohnheitsrecht durch Ersitzung möglich. Für Ausländer kommt dies unter anderem wegen der Rechtsunsicherheit eines solchen Erwerbs nicht in Frage.

RECHT KOMPAKT MAROKKO

Im Gegensatz zum Sachkauf, bei dem das Eigentum bereits mit Vertragsschluss auf den Käufer übergeht (Art. 491 ZGB), erfordert der Erwerb einer Liegenschaft die Eintragung in das Grundbuch, damit der Käufer/Erwerber sein Eigentumsrecht auch gegenüber Dritten geltend machen kann (Art. 489 ZGB i.V.m. den Regelungen des GBG). Die Gerichte erster Instanz führen die Grundbücher (Art. 9 GBG). Die Parteien müssen den Kaufvertrag für ein Grundstück von einem Notar beglaubigen lassen (Gesetze Nr. 18-00, 44-00 und 52-00, jeweils aus November 2002), welcher den Verkauf an die marokkanische Devisenbehörde (Office des Changes) meldet. Üblich ist, dass ein bereits rechtlich bindender "Vorvertrag" abgeschlossen wird. Es ist dann eine Kautions von 10 bis 40 Prozent beim Notar zu hinterlegen. Im Anschluss daran erhält der Notar die Grundeigentumsurkunde, welche zum Erwerb des Eigentums notwendig ist. Zu beachten ist hier, dass alle Mitglieder der Familie zustimmen müssen, sofern es sich um einen Weiterverkauf handelt. Dadurch kann sich der Verkauf beträchtlich in die Länge ziehen. Im Anschluss daran erfolgt die Unterzeichnung des Kaufvertrages vor dem Notar und die verbleibende Kaufsumme inklusive der Nebenkosten für Notar und Steuern wird fällig. Neben dem Kaufpreis fallen in der Regel die folgenden weiteren Kosten an:

- Registrierungsgebühr in Höhe von 3 Prozent des Grundstückswertes, sofern das Grundstück entwickelt wird (sonst die übliche Gebühr in Höhe von 6 Prozent des Grundstückswertes);
- Notariatssteuer in Höhe von 0,5 Prozent des Grundstückswertes;
- Landerhaltungssteuer in Höhe von 1 Prozent des Grundstückswertes;
- Gebühr des Notars, welche in der Regel mit 0,75 Prozent des Transaktionswertes bemessen wird (Höhe der Gebühr ist Verhandlungssache).

Für den Kauf sollte unbedingt ein marokkanischer Anwalt hinzugezogen werden.

Das materielle Grundstücksrecht regelt der *ah?r fixant la législation applicable aux immeubles immatriculés* sowie Gesetz Nr. 39-08 betreffend Immobilienrechte. Namentlich sind dort die einzelnen dinglichen Rechte, wie Eigentum, Nießbrauch, Dienstbarkeit, Hypothek etc. geregelt, deren Entstehen und Inhalt sowie Regelungen zum privaten Nachbarschaftsrecht.

Vertriebsrecht

Das marokkanische Handelsvertreterrecht ist im Wesentlichen dem französischen Recht nachempfunden und findet sich im Code de Commerce - HGB.

DEFINITION DES HANDELSVERTRETERS

Handelsvertreter gemäß Art. 393 HGB ist, wer für einen anderen in dessen Namen und auf dessen Rechnung Handelsgeschäfte abschließt, ohne durch einen Arbeitsvertrag gebunden zu sein. Von dieser Definition also gerade nicht erfasst wird etwa der Vertragshändler, da dieser nicht in fremdem Namen und für fremde Rechnung tätig wird. Ferner setzt Art. 393 HGB eine gewisse Dauerhaftigkeit der Vermittlungstätigkeit voraus. Demnach gilt das Handelsvertreterrecht nicht für Vermittler, die nur gelegentlich für den Exporteur tätig sind.

Das marokkanische Recht kennt keine Begrenzung der Handelsvertreteraktivitäten auf marokkanische Staatsangehörige oder auf mehrheitlich in marokkanischer Hand befindliche Gesellschaften. In der Vertragsgestaltung sind Prinzipal und Handelsvertreter weitestgehend frei.

HANDELSVERTRETERVERTRAG

Der Handelsvertretervertrag unterliegt gemäß Art. 397 HGB der Schriftform. Ein Handelsvertreter darf zwar für mehrere nicht aber für konkurrierende Prinzipale tätig sein (Art. 393 Abs. 2 HGB). Der Handelsvertretervertrag

RECHT KOMPAKT MAROKKO

ist ein Vertrag, der im beidseitigen Interesse abgeschlossen wird und die Parteien zur Vertragstreue verpflichtet (Art. 395 HGB). Wettbewerbsverbote für die Zeit nach Vertragsende kann sich der Prinzipal nur in den Grenzen des Art. 403 HGB ausbedingen. Jedenfalls darf ein solches Wettbewerbsverbot nicht länger als zwei Jahre dauern. Eine anderslautende Vereinbarung ist ungültig (Art. 403 Abs. 3 HGB).

In Bezug auf Vergütung (Art. 398 HGB), Exklusivitätsvereinbarungen und Beendigung des Vertragsverhältnisses (Art. 396 Abs. 1 HGB) sind die Parteien aber recht frei und die existierenden gesetzlichen Beschränkungen sind wenig überraschend. Gesetzlich geregelt ist etwa, dass der Prinzipal im Fall einer geschlossenen Exklusivitätsvereinbarung dem Handelsvertreter gemäß Art 399 Abs. 2 HGB eine Provisionszahlung auch ohne dessen Beteiligung am Vertragsabschluss schuldet, dass für einen befristeten Zeitraum abgeschlossene Verträge sich bei faktischer Fortführung in unbefristete Verträge umwandeln (Art. 396 Abs. 1 HGB) oder dass Vertreterverträge im Fall grober Pflichtverletzungen des Handelsvertreters einseitig ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden können (Art. 396 Abs. 6 HGB). Im Falle höherer Gewalt ist der Handelsvertretervertrag kraft Gesetz, also automatisch, beendet (Art 396 Abs. 7 HGB).

Eine Rechtswahlklausel im Handelsvertreterrecht ist nicht zulässig; marokkanisches Recht ist im Rahmen der Handelsvertretung daher zwingend vorgeschrieben. Gemäß Art. 404 HGB sind die Regelungen über die Handelsvertretung - auch wenn vertraglich etwas anderes vereinbart wurde - auf jeden Handelsvertretervertrag anzuwenden, der mit einem in Marokko ansässigen Vertreter abgeschlossen worden ist.

VERTRAGSBEENDIGUNG

Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt einen Monat pro Jahr des Bestehens des Handelsvertretervertrages; maximal jedoch drei Monate (Art 396 Abs. 3 HGB). Diese Kündigungsfristen dürfen vertraglich verlängert, aber nicht verkürzt werden; ferner dürfen sie auch nicht in der Weise unterschiedlich ausfallen, dass die Kündigungsfrist des Prinzipals kürzer ist als die des Handelsvertreters. Da das marokkanische Recht die Pflichtverletzungen, die zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen, nicht näher definiert, bietet es sich bereits bei der Vertragsgestaltung an, eine umfangreiche, aber ausdrücklich nicht abschließende Liste von außerordentlichen Kündigungsgründen in den Vertrag aufzunehmen.

Bei Vertragsbeendigung hat der Handelsvertreter in der Regel einen Anspruch auf Schadensersatz und eine Abfindung, wobei das marokkanische Recht diese Ansprüche nicht trennt, sondern unter dem Begriff *indemnité compensatrice du préjudice* zusammenfasst (Art. 402 Abs. 1 HGB). Dieser Anspruch entsteht allerdings nicht, wenn die Beendigung auf einer schweren Pflichtverletzung des Handelsvertreters beruht oder die Beendigung vom Handelsvertreter ausgeht (Art. 402 Abs. 3 Nr. 1 und 2 HGB). Verlässliche Erfahrungswerte hinsichtlich der genauen Berechnung der Abfindung liegen aber nicht vor. Die Höhe der Abfindung dürfte aber deutlich hinter der in den Golfstaaten üblichen Abfindung zurückbleiben.

WEITERE VERTRIEBSFORMEN

Weitere Vertriebsformen sind der Maklervertrag, geregelt in den Art. 405 ff. HGB, und der Kommissionsvertrag, geregelt in den Art. 422 ff. HGB. Der Makler schließt keine Verträge, sondern vermittelt diese lediglich (Art. 405 HGB), während der Kommissionär im Gegensatz zum Handelsvertreter im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung des Prinzipals handelt (Art. 422 HGB).

Investitionsrecht

INVESTITIONSSCHUTZABKOMMEN

Marokko und Deutschland haben ein Investitionsschutzabkommen (BGBl. 2004 II S. 333) geschlossen. Zentraler Bestandteil des Abkommens sind die Gewährleistungen zum Schutz von ausländischen Kapitalanlagen. Zu die-

RECHT KOMPAKT MAROKKO

sen Gewährleistungen zählen der Schutz vor Diskriminierung oder positiv formuliert: die Pflicht der Vertragsstaaten zur Inländergleichbehandlung (Art. 3 IFV) und die Rechtsförmigkeit etwaiger Enteignungen. Gemeint ist damit, dass die Vertragsstaaten 1. ein Verfahren vorhalten müssen, das die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Enteignung ermöglicht und dass 2. im Falle einer rechtmäßigen Enteignung eine angemessene Entschädigung, orientiert am Marktwert zuzüglich Zinsen, zu leisten ist (Art. 4 Abs. 2 IFV).

Artikel 5 IFV gewährleistet ferner den freien Transfer derjenigen Zahlungen, die mit der geschützten Kapitalanlage zusammenhängen. Falls nach dem Recht einer der Vertragsstaaten eine Regelung existiert, die im Einzelfall einen besseren Schutz gewährleistet als nach dem IFV oder sich sonst vorteilhafter auswirkt, geht diese Regelung dem IFV vor. Das gleiche gilt für völkerrechtliche Regelungen, wenn sie den Schutz nach dem IFV übertreffen (Art. 8 IFV).

Die genannten Gewährleistungen sind schließlich mit einem individuellen Klagerecht zugunsten der Investoren ausgestattet, sofern diese sich in ihren Rechten aus dem IFV verletzt sehen. Nach Art. 11 Abs. 2 IFV kann ein Investor also unmittelbar seinen Gaststaat vor einem Schiedsgericht verklagen.

NATIONALES INVESTITIONSRECHT

Grundsätzlich kann in Marokko jedermann frei investieren. Ausländer können also grundsätzlich bis zu 100 Prozent der Anteile an marokkanischen Kapitalgesellschaften halten. Die Investitionsfördermaßnahmen des Investitionsgesetzes (Loi cadre no. 18-95 formant charte de l'investissement - InvestitionsG) stehen ausländischen und inländischen Investoren gleichermaßen zur Verfügung. Allerdings gelten in den Bereichen Landwirtschaft, Bankenwesen, im Erdgas- und -Ölsektor sowie für die Freihandelszonen Sonderregelungen.

Marokko ist ausländischen Investoren gegenüber sehr offen und fördert deren Engagement. Um das Verfahren für einen Investor zu vereinfachen, wurde die Agence Marocaine de Développement des Investissements (AMDI) gegründet, an die sich der Investor wenden kann. Diese als sogenannte One-Stop-Shop gedachte Einrichtung kann den Investor bei den verschiedensten Fragen im Zusammenhang mit seiner Investition beraten. Sollte eine Investition konkretere Züge annehmen wird allerdings in der Regel die regionale Investitionsförderabteilungen (centres régionaux d'investissement) übernehmen. Investitionen mit einem Volumen von mehr als 200 Millionen MAD werden gemäß einem Rundschreiben des Premierministers allerdings nicht von den regionalen Investitionsförderabteilungen betreut, sondern direkt vom Ministerium. Die AMDI verfügt über ein Außenbüro in Frankfurt am Main (Bockenheimer Landstraße 17-19, 60325 Frankfurt, Tel.: 069 710 455 222, E-Mail: amdi.frankfurt@invest.gov.ma ▶).

Das InvestitionsG aus dem Jahr 1995 gibt - als Rahmengesetz - die Grundlinien der Investitionsförderung vor. Aus diesem Gesetz und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen ergeben sich Investitionsanreize für exportorientierte Unternehmen, Investitionen in den Freihandelszonen sowie Investitionen in besonderen Regionen, von besonderer Größe oder in bestimmten Branchen. Weitere steuerliche Investitionsanreize ergeben sich jeweils auch aus den jährlich erscheinenden (Nachtrags-) Haushaltsgesetzen (Loi de finances, Loi de finances complémentaire).

Zum Ausgleich seines Außenhandelsdefizits fördert Marokko die Exportbranche in besonderem Maße. Exportorientierte Unternehmen kommen daher in den Genuss der folgenden Vergünstigungen:

- Körperschaftsteuerbefreiung für die ersten 5 Jahre sowie ein darauf folgender dauerhaft reduzierter pauschaler Steuersatz in Höhe von 17,5 Prozent, anstelle des jeweils geltenden Steuersatzes. Dieser ermäßigte Steuersatz entfällt auf den Betrag, der 1.000.000 MAD (1 MAD beträgt im Jahr 2019 durchschnittlich circa 0,09 Euro) überschreitet (Art. 6 I B Nr. 1 i.V.m. Art. 19 I A Nr. 1 Code Général des Impôts 2019 - CGI);

- Einkommensteuerbefreiung für die ersten 5 Jahre sowie ein darauf folgender dauerhaft reduzierter Steuersatz in Höhe von 20 Prozent, was dem zweitniedrigsten Einkommensteuersatz entspricht (Art. 31 I B Nr. 1 i.V.m. Art. 73 II F Nr. 7 CGI).

Weitere Anreize für exportorientierte Unternehmen hält das Regime der Exportfreihandelszonen (zones franchés d'exportation) vor.

FREIHANDELSZONEN

Gemäß den Art. 21, 27, 28, 29 des Gesetzes Nr. 19-94 (Loi relative aux zones franchés d'exportation) gilt in diesen Freihandelszonen neben der Befreiung von Zöllen und Abgaben in Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb (vergleiche oben "Landerhaltungssteuer" im Abschnitt Immobilienrecht) und der steuerlichen Befreiung von Lizenzgebühren für 15 Jahre, dass gemäß Art. 6 II A CGI die Körperschaftsteuer nach Ablauf der 5-jährigen vollkommene Steuerbefreiung nicht nur auf 17,5 Prozent, sondern für die folgenden 20 Jahre auf 8,75 Prozent reduziert ist. Die Einkommensteuer ist in den genannten Freihandelszonen für die ersten 5 Jahre erlassen, während Steuerpflichtige in den darauf folgenden 20 Jahren in den Genuss einer Steuerermäßigung in Höhe von 80 Prozent kommen (Art. 31 II CGI).

Eine der wichtigsten Freihandelszonen ist die Exportfreihandelszone Tanger - zone franche d'exportation Tanger. Sie liegt im Norden Marokkos an der Mittelmeerküste zur Straße von Gibraltar und ist gegründet aufgrund Art. 1 Erlass Nr. 2-96-511 bezüglich der Gründung der Exportfreihandelszone Tanger i.V.m. Art. 2 Verordnung Nr. 19-94 bezüglich der Exportfreihandelszonen und Art. 1 Erlass Nr. 2-95-562 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 19-94. Die Investitionsanreize in den Exportfreihandelszonen können nicht mit anderen Anreizregimen kombiniert werden, vielmehr schließen sie sie aus (Art. 43 Gesetz Nr. 19-94).

Neben den erwähnten steuerlichen Vorteilen ist für die in der Tanger Freihandelszone niedergelassenen Unternehmen der Containerhafen Tanger Med, der sich an einer für den Welthandel neuralgischen Position befindet, von entscheidender Bedeutung. Von dort aus können die produzierten Waren zunächst zwischengelagert und sodann per Schiff verschickt werden.

Der aufgrund von Art. 18 InvestitionsG geschaffene Fonds de promotion de l'investissement (FPI) dient der Förderung von größeren Projekten, wie sie in Art. 17 InvestitionsG beschrieben sind. Es handelt sich gemäß Art. 3 der Durchführungsverordnung Nr. 2-00-895 um Projekte, bei denen mehr als 200 Millionen MAD investiert und/oder dauerhaft mindestens 250 Arbeitsplätze geschaffen werden und/oder das Vorhaben in einer der bevorzugten Provinzen durchgeführt wird (Al Hoceima, Berkane, Boujdour, Chefchaouen, Es-Semara, Guelmim, Laâyoune, Larache, Nador, Oued-Ed-Dahab, Oujda-Angad, Tanger-Assilah, Fahs-Bni-Makada, Tan-Tan, Taounate, Taourirt, Tata, Taza et Tétouan, vergleiche Art. 1 Erlass Nr. 2-98-520) und/oder eine Technologieübertragung stattfindet und/oder das Investitionsvorhaben zum Schutz der Umwelt beiträgt. Investitionen, welche diese Voraussetzungen erfüllen kommen in den Genuss folgender Vorteile:

- bis zu 20 Prozent des Grundstückspreises können vom Staat erstattet werden;
- bis zu 5 Prozent der Investitionssumme können vom Staat übernommen werden (in ländlichen Gebieten sogar bis zu 10 Prozent);
- bis zu 20 Prozent der Ausbildungskosten für Personal können vom Staat übernommen werden (Art. 3 der Durchführungsverordnung Nr. 2-00-895).

Zudem sind Investitionsvorhaben mit einem Volumen gleich oder größer 100 Millionen MAD für die Dauer von 36 Monaten (verlängerbar um weitere 24 Monate) ab Beginn ihrer Aktivitäten von der Mehrwertsteuer auf Importe für Maschinen und Materialien, die sie zur Umsetzung der Investition benötigen, befreit (Art. 123 Nr. 22 b) CGI).

Das gleiche gilt gemäß Art. 7.1 Haushaltsgesetz 12-98 (in der durch Art. 8 Haushaltsgesetz Nr. 25-00 für das Jahr 2001 geänderten Fassung) für die sonst fälligen Einfuhrabgaben.

RECHT KOMPAKT MAROKKO

Der Fonds Hassan II (Fonds Hassan II pour le développement économique et social -F.H.II) unterstützt Investitionsprojekte im Bereich der Autozulieferindustrie, Elektroindustrie, Luftfahrzeugindustrie, Umweltschutztechnologie, Textilindustrie und Biotechnologie. Gefördert werden neue Investitionsvorhaben mit einem Volumen von mindestens 5 Millionen MAD, wobei mindestens 2,5 Millionen MAD auf Ausrüstung entfallen müssen. Die Förderung durch den Fonds Hassan II beträgt bis zu 30 Prozent der Baukosten der Investition, jedoch nicht mehr als 2.000 MAD pro Quadratmeter, nicht mehr als 10 Prozent der gesamten Investitionssumme und nicht mehr als insgesamt 20 Millionen MAD. Die Förderung durch den Fond Hassan II kann parallel zu den anderen Investitionsförderungen in Anspruch genommen werden.

Auf der Internetseite des marokkanischen Ministeriums für Investition, Handel und Digitalwirtschaft gibt es Informationen zu anderen Förderprogrammen, wie zum Beispiel der mit dem Haushaltsgesetz aus dem Jahr 2015 aufgelegte Fond de développement industrielle: <http://www.invest.gov.ma/index.php?Id=34489&lang=fr> ▶

Gesellschaftsrecht

Für ausländische Investoren kommen in der Regel - neben einer Zweigniederlassung oder einer Repräsentanz - nur zwei Gesellschaftstypen in Frage: die - schirka-t-al mus?hama - Société Anonyme (S.A.) und die - schirka ?ät al mas'uliya-t-al ma?duda Société à Responsabilité Limitée (S.A.R.L.). Die maßgeblichen rechtlichen Vorschriften sind das HGB, Gesetz Nr. 17/1995 (geändert durch Gesetz Nr. 20/2005) und Gesetz Nr. 5/1996 (geändert durch Gesetz Nr. 24/2010).

Marokkanische Mitgesellschafter sind grundsätzlich weder bei der S.A., noch bei der S.A.R.L. erforderlich und ausländische Unternehmen können sich zu 100 Prozent an inländischen Unternehmen beteiligen.

AKTIENGESELLSCHAFT

Gründung

Die S.A. entspricht im Prinzip einer deutschen Aktiengesellschaft und ist im Gesetz über Aktiengesellschaften (LoiGesetz Nr. 17-95 in der durch Gesetz Nr. 78-12 geänderten Fassung Loi - AktG) geregelt. Das Mindestkapital beträgt 300.000 MAD, falls die Aktien an der Börse gehandelt werden, sind es drei Millionen MAD (Art. 6 AktG). Gemäß Art. 1 Abs. 3 AktG sind zur Gründung einer SA mindestens fünf Gesellschafter erforderlich, deren Haftung auf die Einlage beschränkt ist (Art. 1 Abs. 3 AktG). Sie ist vom Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister eine juristische Person, infolgedessen sie Trägerin von Rechten und Pflichten ist, klagen und verklagt werden kann (Art. 7 AktG). Es gibt zwei organisatorische Modelle für die Führung und Kontrolle einer S.A:

- die société à conseil d'administration, geregelt in den Art. 39 bis 76 AktG, sowie
- die société à directoire et à conseil de surveillance, geregelt in den Art. 77 bis 105 AktG.

Organe der Aktiengesellschaft

Beiden Alternativen gemein ist die Existenz einer Gesellschafterversammlung (asssemblée générale). Diese wählt in jedem Fall die Mitglieder des Verwaltungsrates (conseil d'administration). Die Mitglieder des Verwaltungsrates (zwischen drei und 12 beziehungsweise 15 bei einer börsennotierten AG, Art. 39 Abs. 1 AktG) werden als administrateurs bezeichnet und für einen Zeitraum von maximal drei Jahren (durch Gesellschaftsvertrag) beziehungsweise maximal sechs Jahren (durch die ordentliche Gesellschafterversammlung) bestellt, Art. 40 und 48 AktG. Auch juristische Personen können als administrateur bestimmt werden und werden dann durch eine von ihr zu bestimmende natürliche Person, welche den gleichen Pflichten unterliegt wie sonstige administrateurs, vertreten (Art. 42 AktG). Die administrateurs wählen gemäß Art. 63 AktGG einen Präsidenten (président du conseil d'administration).

RECHT KOMPAKT MAROKKO

Innerhalb des Organisationsmodells des Verwaltungsrats kann dieser die Geschäftsführung selbst ausüben. In diesem Fall des zweigliedrigen Systems übernimmt die Geschäftsführung der Präsident (président de conseil d'administration) und wird dann als président directeur général bezeichnet (Art. 67 AktG). Ihm können sogenannte directeurs généraux zur Seite gestellt werden. Letztere können, müssen aber nicht dem Verwaltungsrat angehören oder Aktionäre sein. Dabei ist zu beachten, dass die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder, die keine Funktion als président oder directeur général wahrnehmen, oder die Angestellte der S.A. sind, größer sein muss, als die Zahl derer, die solche Positionen bekleiden (Art. 67 Abs. 1 Alternative 1 AktG).

Alternativ dazu kann die Geschäftsführung an einen directeur général übertragen werden (Art. 67 Abs. 1 Alternative 2 AktG). Das AktG überantwortet dem Verwaltungsrat sowohl Leitungs- als auch Kontrollaufgaben, so dass er daher als Mischform des im deutschen Aktienrecht bekannten Vorstand und Aufsichtsrat angesehen werden kann. Vorbehaltlich der Befugnisse der Gesellschafterversammlung gibt der Verwaltungsrat die unternehmerischen Leitlinien vor und wacht über deren Umsetzung (Art. 69 AktG).

Dieses Organisationsmodell, geregelt in den Art. 77 ff. AktG, entspricht im Wesentlichen dem aus dem deutschen Recht bekannten Aufbau einer Aktiengesellschaft: Der Aufsichtsrat (conseil de surveillance) ernennt und kontrolliert den Vorstand (directoire), dem die Leitung und Geschäftsführung der S.A. übertragen ist (Art. 78 und 79 AktG und Art. 102 und 104 AktG). Mitglieder des Aufsichtsrats müssen Aktionäre sein (Art. 84 AktG). Neben natürlichen Personen kann auch eine juristische Person Aufsichtsratsmitglied sein (Art. 88 AktG). Ebenfalls aus dem deutschen Recht bekannt ist die Inkompatibilität des Amtes des Aufsichtsratsmitglieds mit dem des Vorstands, allerdings kann ein Mitglied des Aufsichtsrats, nachdem er seine Tätigkeit beendet hat, in den Vorstand wechseln und umgekehrt (Art. 86 AktG). Nach außen vertritt der Vorstand die S.A. Seinerseits wird der Vorstand durch seinen Vorsitzenden (président du directoire) vertreten (Art. 102 und 103 AktG).

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Die S.A.R.L. ist vergleichbar mit einer deutschen GmbH und ist im Gesellschaftsgesetz (Loi no. 5-96, geändert durch Loi no. 24-10 - GesG) geregelt. Es ist möglich, eine Ein-Mann-Gesellschaft zu gründen (Art. 44 Abs. 1 GesG), diese darf dann aber keine weitere Ein-Mann-Tochtergesellschaft gründen (Art. 49 GesG). Die maximale Anzahl der Gesellschafter beträgt 50. Wird diese Zahl überschritten, muss die S.A.R.L. in eine S.A. umgewandelt werden (Art. 47 Abs. 1 GesG).

Mit der Gesetzesüberarbeitung durch Loi no. 24-10 ist kein Mindestkapital mehr erforderlich (zuvor war ein Mindestkapital von 10.000 MAD vorgesehen (Art. 46 Abs. 1 GesG a.F.)). Gemäß dem neu gefassten Art. 46 GesG können die Gründer über die Höhe des Stammkapitals frei entscheiden. Dieses müssen sie in gleichwertige Gesellschaftsanteile aufteilen. Die Geschäftsführung obliegt dem oder den Geschäftsführer(n) (Art. 62 Abs. 1 GesG), welche(r) nicht Gesellschafter sein muss (müssen) (Art. 62 Abs. 2 GesG). Bestimmt wird die Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung (Art. 62 Abs. 2 GesG).

ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Anders als die eigenständigen Gesellschaftsformen S.A. und S.A.R.L. haben Zweigniederlassungen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die ausländische Gesellschaft haftet also vollumfänglich für die Verbindlichkeiten der Zweigniederlassung. Die Zweigniederlassung (succursale) muss im Handelsregister registriert werden (Art. 41 HGB). Die Registrierung gleicht der von S.A. und S.A.R.L. Zudem wird sie in steuerlicher Hinsicht wie eine eigenständige marokkanische Gesellschaft behandelt, nur die Gründungskosten sind etwas niedriger.

REPRÄSENTANZ

Eine Repräsentanz kann, wie üblich, keine eigene geschäftliche Tätigkeit entfalten (insbesondere also keine Einnahmen erzielen) und dient vornehmlich der Kontaktpflege mit den Kunden vor Ort, zur Anbahnung von Geschäftsabschlüssen oder dem Sammeln von Informationen.

Aufenthaltsrecht

Zur Einreise nach Marokko ist ein gültiger Personalausweis erforderlich. Deutsche Staatsangehörige müssen kein Besuchsvisum beantragen. Für ein Geschäftsvisum ist unter anderem ein Einladungsschreiben des marokkanischen Geschäftspartners vorzulegen. Nähere Informationen zur Visumserteilung sind auf der Homepage der marokkanischen Botschaft in Berlin unter <http://www.botschaft-marokko.de/node/38> ▶ zu finden. Eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag des marokkanischen Arbeitgebers ausgestellt.

Arbeitsrecht

Der Mindestlohn beträgt in der Landwirtschaft 69,73 MAD pro Tag und in den übrigen Branchen 13,46 MAD pro Stunde (Verordnung Nr. 2.14-343). In der Industrie, im Handel und im Dienstleistungssektor beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 44 Stunden. In der Landwirtschaft wird die wöchentliche Stundenzahl von der Lokalregierung je nach Jahreszeit und Bedarf festgelegt.

Das marokkanische Arbeitsrecht ist vornehmlich im Code du Travail (Loi no. 65-99 - ArbG) geregelt. Es kann eine Probezeit vereinbart werden. Diese darf im Falle eines unbefristeten Arbeitsvertrags jedoch für Führungskräfte nicht mehr als drei Monate und für Angestellte nicht mehr als sechs Wochen betragen, wobei die Probezeit jedoch einmalig um den gleichen Zeitraum verlängert werden kann, Art. 14 Nr. 1 ArbG.

Ein Arbeitsvertrag kann befristet, unbefristet oder für die Dauer eines bestimmten Projekts geschlossen werden. Dabei ist ein befristeter Vertrag allerdings nur zulässig, wenn es dafür einen sachlichen Grund (etwa Saisonarbeit oder ein vorübergehender Ersatz für einen Arbeitnehmer oder ein vorübergehender Zuwachs des Arbeitsaufkommens) gibt (Art. 17 ArbG). Schriftform ist nicht vorgeschrieben, sollte sie jedoch gewählt werden, so sind zwei Exemplare des Vertrages zu erstellen (Art. 15 Abs. 2 ArbG).

Artikel 19 ArbG stellt den Grundsatz auf, dass im Falle eines Betriebsübergangs der neue Arbeitgeber die arbeitsvertraglichen Pflichten des alten Arbeitgebers übernimmt. Eine Kündigung kann sich aus verhaltensbedingten Gründen (etwa Weitergabe von Geheimnissen, Beleidigungen, Drogenkonsum, unentschuldigte Abwesenheit, Art. 39 ArbG), aber auch betriebsbedingt ergeben (Art. 67 ff. ArbG). Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf eine Abfindung im Fall der betriebsbedingten Kündigung (bis zu 240 Stundenlöhne bei einer Betriebszugehörigkeit von 15 Jahren, Art. 52 ff. ArbG). Bei leichten Verstößen des Arbeitnehmers gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten kommen Sanktionen durch den Arbeitgeber in Betracht (Art. 37 ArbG).

Die Sozialabgaben betragen insgesamt rund 27,83 Prozent, wobei hiervon rund 21,09 Prozent auf den Arbeitgeber und 6,74 Prozent auf den Arbeitnehmer entfallen. Gerade im Bereich höherer Einkommen kann dieser Prozentsatz auch niedriger ausfallen, da etwa für Gesundheits- und Rentenversicherungsabgaben eine Beitragsobergrenze von 6.000 MAD besteht. Eine Auflistung der einzelnen Sozialversicherungsbeiträge, herausgegeben von der Caisse Nationale de la Sécurité Sociale (CNSS), kann unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.cnss.ma/fr/content/paiement-de-vos-cotisations-sociales> ▶

Zwischen Marokko und Deutschland besteht ein Sozialversicherungsabkommen (BGBl. 1986 II S. 550 ff).

Devisenrecht / Zahlungsverkehr

Gewinne aus Investitionen und aus deren Beendigung können ohne Einschränkungen ins Ausland ausgeführt werden. Ausländer können ohne vorherige Genehmigung sowohl Konten in fremder Währung als auch Konten in

RECHT KOMPAKT MAROKKO

der Landeswährung halten. Soll der Erlös aus dem Verkauf oder der Liquidation einer Investition ausgeführt werden, so ist ein formeller Transferantrag beim Office de Changes zu stellen.

Übliche Zahlungsmethode im internationalen Geschäft ist, wie sonst auch, die Lieferung gegen ein bestätigtes unwiderrufliches Akkreditiv (confirmed, unconditional, irrevocable Letter of Credit payable on first demand).

Die Möglichkeit von Vorauszahlungen (Vorkasse) ist im Falle marokkanischer Warenimporte nur begrenzt möglich. Diesbezüglich gelten die von der marokkanischen Devisenbehörde (Office des Changes) im Januar 2019 neu herausgegebenen Allgemeinen Instruktionen für Devisengeschäfte (Instruction Général des Operations des Changes - IGOC). Hier bestimmt Art. 45 Abs. 1 IGOC, dass Vorkasse für Warenimporte grundsätzlich bis zu einem Wert von 200.000 MAD erlaubt ist. Für Warenlieferungen im Bereich der Luft- und Raumfahrt ist Vorkasse bis maximal 1.000.000 MAD gestattet (Art. 45 Abs. 3 IGOC).

Im Falle importierter Dienstleistungen regelt Art. 57 IGOC die Zulässigkeit von Abschlagzahlungen und Vorkasse. Danach ist Akontozahlung in Höhe von 30 Prozent des geschuldeten Honorars zulässig, wenn es sich um eine einmalig erbrachte Dienstleistung handelt. Für die Reparatur oder technische Überholung von marokkanischen Fischereischiffen ist Akontozahlung in Höhe von 50 Prozent der in Rechnung gestellten Kosten erlaubt.

Vorkasse für importierte Dienstleistungen ist grundsätzlich in Höhe von 100.000 MAD gestattet. Vorkasse ist in Höhe des Vertragswertes gestattet, wenn es sich bei der Dienstleistung um Reparaturen von Ausrüstungsgegenständen (einschließlich Flugzeuge) handelt. Das gleiche gilt für die Verarbeitung von Erzeugnissen, die vorübergehend ins Ausland exportiert wurden.

Für Investitionsgüter (des biens d'équipement) kann bis zu 40 Prozent des FOB-Wertes mittels Vorkasse beglichen werden. Ansonsten ist Vorkasse nur bis zu einem Wert von 200.000 MAD und auch nur für bestimmte Produkte wie Ersatzteile und Konsumgüter zulässig.

Gewerblicher Rechtsschutz

PATENTRECHT

Das Patentrecht ist in Gesetz Nr. 17/1997 und Ergänzungsgesetz Nr. 31/2005 (Loi no. 17-97 relative à la protection de la propriété industrielle sowie Loi no 31-05) geregelt. Die Schutzfrist für Patente beträgt 20 Jahre, wobei allerdings die Gebühren rechtzeitig bezahlt werden müssen. Die Abtretung des Patents oder die Lizenzierung der Erfindung muss beim Patent- und Markenamt registriert werden, sonst ist sie Dritten gegenüber nicht gültig. Wird ein Patent innerhalb von vier Jahren ab Antragstellung oder innerhalb von drei Jahren ab Erteilung nicht benutzt, so kann einem Dritten eine Zwangslizenz eingeräumt werden. Marokko hat den Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens unterzeichnet.

MARKENRECHT

Das Markenrecht ist ebenfalls in Gesetz Nr. 17/1997 und Ergänzungsgesetz Nr. 31/2005 geregelt. Audio- und Geruchsmarken können gemäß der Neufassung des Gesetzes ebenfalls geschützt werden. Marokko hat die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums sowie das Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken unterzeichnet.

URHEBERRECHT

Das Urheberrecht ist im Gesetz Nr. 2-00 (Loi relative à la protection de la propriété industrielle), zuletzt ergänzt und geändert durch Gesetz Nr. 34-05, geregelt. Marokko hat die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst unterzeichnet. Werke der Kunst, Literatur und Wissenschaft unabhängig von Art, Bedeutung oder Zweck werden zu Lebzeiten und 70 Jahre über den Tod des Urhebers hinaus geschützt.

DESIGNS UND INDUSTRIELLE MODELLE

Designs und industrielle Modelle sind nach Registrierung für die Dauer von fünf Jahren geschützt. Dieser Schutz kann zweimal für die Dauer von jeweils weiteren fünf Jahren verlängert werden.

Steuerrecht

Zwischen Marokko und Deutschland ist seit dem 8. Oktober 1974 ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in Kraft. Steuerinländer werden mit ihrem Welteinkommen besteuert, während Steuerausländer mit ihrem in Marokko erzielten Einkünften besteuert werden. In Marokko wird das Steuerrecht nach französischem Vorbild durch jährliche Haushaltsgesetze (Loi de finances) geregelt.

Im Code Général des Impôts (CGI) sind die wichtigsten Steuerrechtsmaterien geregelt, unter anderem die Körperschaftsteuer, die Einkommensteuer, die Mehrwertsteuer sowie das Steuerverfahrensrecht.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Kapitalgesellschaften unterliegen der Körperschaftsteuer (impôt sur les sociétés), fakultativ auch Personengesellschaften. Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2016 beseitigte den pauschalen Körperschaftsteuersatz von ehemals 30 Prozent zugunsten eines nach Nettogewinn gestaffelten Satzes (Art. 19 Abs. 1 CGI):

Nettogewinn (MAD)	Steuersatz in (%)
bis 300.000	10
300.001 - 1.000.000	17,5
über 1.000.000	31

Für Banken, Leasing- und Versicherungsgesellschaften beträgt er 37 Prozent (Art. 19 I B CGI). Allerdings existieren, wie bereits oben geschildert, Steuerbefreiungen, vergünstigte Steuertarife sowie eine Kombination dieser Privilegien.

Im Bereich der Körperschaftsteuer führt Art. 6 CGI sämtliche Befreiungs-, Ermäßigungs- und Mischtatbestände auf.

Zu nennen sind etwa die Steuerfreistellung für die ersten fünf Jahre und ein anschließend reduzierter Steuersatz für den Teil der steuerbaren Einkünfte über 1.000.000 MAD in Höhe von 17,5 Prozent für Exportunternehmen (Art. 6 I B 1. CGI).

Das Haushaltsgesetz 2011 hat die Gewinne für in der Tourismusbranche tätige Unternehmen mit denen von Exportunternehmen gleichgestellt. Das bedeutet, dass auch solche Unternehmen für die ersten fünf Jahre von der Körperschaftsteuer befreit sind und im Anschluss nur einer Besteuerung in Höhe von 17,5 Prozent unterliegen (Art. 6 I B Nr. 3 CGI). Eine vergleichbare Regelung gilt für Niederlassungen in der Casablanca Finance City für den Export von Dienstleistungen; auf diese Gewinne fällt nach einer Freistellung von fünf Jahren nur ein Körperschaftsteuersatz in Höhe von 8,75 Prozent an (Art. 6 I B Nr. 4 CGI). Für Unternehmen mit einem Umsatz von maximal drei Millionen MAD (ohne Umsatzsteuer) gilt ein Steuersatz von 15 Prozent.

Weiterhin können sich ausländische Ingenieur- oder Bauunternehmen, die Projekte in Marokko durchführen, statt der 30-prozentigen Körperschaftsteuer (inklusive sämtliche zulässigen Abschreibungen und Abzüge) auch für eine Pauschalbesteuerung entscheiden. Die Höhe dieser Pauschalsteuer beträgt 8 Prozent des Auftragswertes (exklusive Umsatzsteuer, vergleiche Art. 16 CGI i.V.m. Art. 19 III A CGI).

RECHT KOMPAKT MAROKKO

Abzugsfähige Aufwendungen sind grundsätzlich die Kosten, die im Rahmen der Geschäftsausübung entstehen, also insbesondere der Kauf von Gütern und Material sowie Personalkosten. Nicht abzugsfähig sind dagegen Strafen (Art. 11 CGI) und - sofern kein entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen existiert - auch keine ausländischen Steuern.

Die Abschreibung von Wirtschaftsgütern erfolgt auf der Basis von Kaufpreis und erwarteter Lebensdauer. Sowohl die lineare als auch die degressive Abschreibungsmethode sind zulässig (Art. 10 CGI). Bei der degressiven Methode wird abhängig von der erwarteten Lebensdauer die lineare Abschreibungsrate um einen Faktor multipliziert (gilt nicht für Immobilien und Transportfahrzeuge).

Ein Verlustvortrag kann gemäß Art. 12 CGI für maximal 4 Jahre vorgenommen werden.

EINKOMMENSTEUER

Die Einkommensteuer ist progressiv gestaffelt bis zum Höchstsatz von 38 Prozent (Art. 73 I CGI):

Einkommen (MAD)	Steuersatz in (%)
Bis 30.000	0
30.001 - 50.000	10
50.001 - 60.000	20
60.001 - 80.000	30
80.001 - 180.000	34
über 180.000	38

MEHRWERTSTEUER

Gemäß Art. 87 CGI ist die Mehrwertsteuer (taxe sur la valeur ajoutée) eine Steuer auf den Umsatz (Verkauf und Dienstleistungen). Gemäß Art. 89 CGI wird die Mehrwertsteuer auf sämtlichen Handelsstufen erhoben. Wegen des Rechts auf Abzug der Vorsteuer gemäß Art. 101 Nr. 1 CGI belastet sie letztlich den Verbraucher.

In dem Zusammenhang sei auf eine Neuerung durch das Haushaltsgesetz 2014 hingewiesen: Während vor dem Jahr 2014 der Anspruch auf Vorsteuerabzug mit Ablauf des Monats entstanden ist, der dem der Zahlung des in Rechnung gestellten Betrags folgte, entsteht der Anspruch auf Vorsteuerabzug mittlerweile mit Ablauf des Monats, in dem der Schuldner die Rechnung begleicht (Art. 101 Nr. 3 CGI).

Der Mehrwertsteuersatz liegt grundsätzlich bei 20 Prozent (Art. 98 CGI).

Daneben existieren reduzierte Mehrwertsteuersätze in Höhe von 14 Prozent (zum Beispiel auf Tee, Butter oder Speditionsdienste, vergleiche Art. 99 Nr. 3 CGI), 10 Prozent (zum Beispiel Leistungen der Gastronomie und Tourismusbranche, vergleiche Art. 99 Nr. CGI) und 7 Prozent (zum Beispiel Medikamente, Treibstoff, Wasser, Elektrizität). Einige Grundnahrungsmittel sowie Exportwaren sind von der Umsatzsteuer befreit.

Ausländer ohne ständige geschäftliche Einrichtung, welche umsatzsteuerpflichtige Lieferungen oder Leistungen erbringen, mussten sich vor 2014 ebenfalls beim marokkanischen Finanzamt registrieren und gegebenenfalls Umsatzsteuer zahlen. Umsatzsteuerpflichtig sind Warenlieferungen, wenn die Lieferung in Marokko in Empfang genommen wird. Leistungen sind umsatzsteuerpflichtig, sofern sie in Marokko genutzt werden. Das aus dem europäischen Raum bekannte Reverse-Charge-Verfahren (système d'autoliquidation) wird seit Anfang 2014 auch in Marokko angewendet (Art. 115 CGI). Nicht-ansässige natürliche oder juristische Personen können dennoch im Rahmen ihrer Registrierung einen Umsatzsteuerrepräsentanten benennen, welcher für die Umsatzsteuerverbindlichkeiten gegenüber den Finanzbehörden haftet.

KOMMUNALSTEUER

Zudem wird eine Kommunalsteuer (taxe d'édilité) in Höhe von 10 Prozent des Wertes einer Immobilie fällig. Liegt das Grundstück im ländlichen Bereich, so ist diese Kommunalsteuer auf 6 Prozent reduziert (Art. 28 Gesetz Nr. 30-89). Für kommunale Dienstleistungen (taxe urbaine) wird zudem eine Steuer in Höhe von 13,5 Prozent (Art. 13 Nr. 2 Gesetz Nr. 37-89) auf Geschäftsausstattung und 3 Prozent auf den Grundstückswert berechnet (Art. 6 Gesetz Nr. 37-89). Während der ersten fünf Jahre nach ihrer Gründung sind Unternehmen von diesen Steuern befreit (Art. 4 Gesetz Nr. 37-89).

Rechtsverfolgung

GERICHTSVERFAHREN

Die wesentlichen Bestimmungen finden sich in der Zivilprozessordnung (Code de Procédure Civile - ZPO) sowie für Handelssachen im Gesetz Nr. 53-95 zur Errichtung der Handelsgerichte (Loi instituant les juridictions de commerce - LJC).

Die prozesseinleitende Klageschrift muss von einem zugelassenen Rechtsanwalt verfasst und unterzeichnet sein, somit besteht vor den Handelsgerichten Anwaltszwang (Art. 13 LJC). Vor den Zivilgerichten besteht jedoch kein Anwaltszwang, vergleiche Art. 31 ZPO.

Grundsätzlich ist eine Klage bei dem Gericht des Wohnsitzes/Sitzes des Beklagten einzureichen. Falls der Beklagte keinen Wohnsitz in Marokko hat, kann die Klage auch beim Gericht des Wohnsitzes/Sitzes des Klägers eingereicht werden (Art. 27 ZPO). Für Handelsstreitigkeiten gilt gemäß Art. 10 LJC die gleiche Zuständigkeitsverteilung. Für Firmen ist der Sitz der beklagten Gesellschaft maßgebend. Gemäß Art. 12 LJC können die Parteien bezogen auf die örtliche Zuständigkeit eine Gerichtsstandvereinbarung treffen; hierfür ist Schriftform erforderlich. Fraglich ist indes, ob eine solche Gerichtsstandvereinbarung auch ein ausländisches Gericht zum Gegenstand haben kann.

Die Art. 155 bis 165 ZPO regeln die sogenannte Procédure d'Inconction de payer, am ehesten vergleichbar mit dem deutschen Urkundsprozess. Es handelt sich dabei um ein beschleunigtes Verfahren, bei dem der Anspruch auf Geldzahlung lautet und das angerufene Gericht aufgrund eines Schuldtitels oder Schuldanerkenntnisses entscheidet. Zum Ausgleich des eingeschränkten Rechtsschutzes für den Beklagten sind an die Beweiskraft des Schuldtitels hohe Anforderungen gestellt.

Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen

Die Anerkennung ausländischer Urteile ist in den Art. 430 und 431 ZPO geregelt. Bevor die Entscheidung eines ausländischen Gerichts in Marokko vollstreckt werden kann, muss sie gemäß Art. 430 ZPO in einem Exequaturverfahren für vollstreckbar erklärt werden. Zuständig ist das erstinstanzliche Gericht, also das Gericht, das zuständig gewesen wäre, wäre der Rechtsstreit in Marokko ausgetragen worden. Zwar prüft das marokkanische Gericht nicht die Verbürgung der Gegenseitigkeit, das ausländische Gericht muss aber auch nach marokkanischen Maßstäben zuständig gewesen sein und es müssen (wie üblich) die wesentlichen Verfahrensgrundsätze eingehalten worden sein. Zudem prüft das marokkanische Gericht, ob das ausländische Urteil mit dem ordre public in Einklang steht.

Im Bereich des Vertriebsrechts ist dies in der Regel nicht der Fall, so dass man davon ausgehen kann, dass ausländische Urteile aus diesem Rechtsgebiet in Marokko nicht für vollstreckbar erklärt werden.

RECHT KOMPAKT MAROKKO

SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Marokko ist Mitglied des International Center for Settlement of Investment Disputes (ICSID), der Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards von 1958 und der Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States von 1965. Grundsätzlich werden Schiedsklauseln daher von den marokkanischen Gerichten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten anerkannt. Etwas anderes gilt hier (wie oben bereits erwähnt) im Bereich des Vertriebsrechts, da die gesamten Handelsvertreterregelungen dem ordre public unterliegen.

Zudem hält das marokkanische Prozessrecht eigene Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Schiedssprüche vor, Art. 327/46 ff. ZPO.

Schließlich ist noch der Deutsch-Marokkanische Vertrag über Rechtshilfe und Rechtsauskunft in Zivil- und Handelssachen zu erwähnen, einzusehen unter folgendem Link: http://www.datenbanken.justiz.nrw.de/ir_html/frame_dt-marokk_rh-vertrag.htm ▶

Kontaktadressen

Bezeichnung	Internetadresse
ANIMA Investment Network	http://www.animaweb.org/en/index.php ▶
Office des Changes	http://www.oc.gov.ma/portal/ ▶
Amt für Investitionsförderung in Marokko	http://www.invest.gov.ma ▶
marokkanisches Außenministerium	http://www.diplomatie.ma/default.aspx ▶
Ministerium für Industrie und Handel	http://www.mcinet.gov.ma ▶
Marken und Patentamt	http://www.ompic.org.ma ▶
marokkanisches Finanzministerium	http://www.finances.gov.ma ▶
Liste der regionalen Investitionsförderungsabteilungen	http://www.invest.gov.ma/fr/index.jsp?idmod=2f&idrub=202 ▶

Weitere Länderberichte aus der Reihe "Recht kompakt" sind unter <http://www.gtai.de/recht-kompakt> ▶ abrufbar.

KONTAKT

Sherif Rohayem

☎ +49 228 24 993 367

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.